

Handelsvertreter & Vertriebsmitarbeiter in Frankreich

Béatrice-Anne Kintzinger, LL.M.
Avocat à la Cour

Mélanie Allemand, LL.M.
Avocat à la Cour
Rechtsanwältin

Konrad-Adenauer-Ufer 71
50668 Köln
+49 (0) 221 139 96 96 0

www.qivive.com

kintzinger@qivive.com
allemand@qivive.com

Ihre Referentinnen



Béatrice-Anne Kintzinger, LL. M.

Avocat à la Cour

Béatrice-Anne Kintzinger berät im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht. Sie vertritt deutsch- und englischsprachige Unternehmen sowie deren Tochtergesellschaften vor allen französischen Arbeitsgerichten, insbesondere zum Thema Restrukturierung.



Mélanie Allemand, LL. M.

Avocat à la Cour | Rechtsanwältin

Mélanie Allemand berät im Vertrags- und Handelsrecht. Sie begleitet deutsche Unternehmen vor französischen Zivil- und Handelsgerichten und berät sie insbesondere bei der Gestaltung ihrer Vertriebsverträge.

- Eine der führenden Kanzleien im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr
- Über 20 zweisprachige Rechtsanwälte und Avocats
- Beratung in allen Fragen des französischen Wirtschaftsrechts
- Büros in Köln | Paris | Lyon



- Angestellte Vertriebsmitarbeiter oder Handelsvertreter?
- Wie stellt man einen Vertriebsmitarbeiter für Frankreich ein?
- Was ist ein „VRP“ in Frankreich?
- Worauf ist beim Handelsvertretervertrag zu achten?
- Wie verläuft die Kündigung und was kostet sie?

Was unterscheidet einen Außendienstmitarbeiter von einem Handelsvertreter?



Ausgangslage

- **Arbeitsrecht:**
 - Tarifvertrag in Frankreich, je nach Haupttätigkeit des Unternehmens in Frankreich
- **Arbeitsvertrag:**
 - In der Regel unbefristet
 - Arbeitsdauer: 35 Stunden! Oder eine bestimmte Arbeitsdauergestaltung, je nach TV
 - Fristen
 - Kein deutsches Recht
- **Trennung:**
 - Kündigungsgrund und -verfahren
 - Aufhebung

Alternative 1: Außendienstmitarbeiter / Vertriebsmitarbeiter per se

« Commercial »

« Technico-
commercial »

« Directeur
commercial »

« Responsable des
ventes »

« Responsable grands
comptes »

- Das gesetzliche sowie tarifvertragliche Mindestgehalt muss eingehalten werden, je nach Einstufung
- Der Mitarbeiter ist weisungsgebunden
- Tätigkeit ist kommerzieller Natur, aber nicht nur: Beratung, Marketing, Entwicklung, Budget, HR, Leitung, etc.
- Arbeitsdauer: 35 Stundenwoche oder eine sog. Arbeitsdauergestaltung
z. B. 39 Stundenwoche / Tagespauschale
- Urlaubsanspruch: 25 Tage
- Kündigungsentschädigung : Durchschnittsgehalt x Satz aus TV / Gesetz x Betriebszugehörigkeit

Alternative 2:

« VRP » – voyageurs, représentants, placiers

Kein anderer Titel

- Monocarte oder Multicartes ; nie Geschäfte für sich
- Das gesetzliche sowie tarifvertragliche Mindestgehalt muss eingehalten werden
- VRP sind immer « cadre », d. h. leitende Angestellte
- Der Mitarbeiter ist weisungsgebunden
- Vor allem Provisionen (« commissions »)
- Lediglich kommerzielle Natur der Tätigkeit
- Einsatzbereich muss klar definiert sein
- Keine Arbeitsdauer anwendbar
- Urlaubsanspruch: 25 Tage
- Kündigungsentschädigung und Kundschaftsentschädigung (außer im Falle eines freiwilligen Renteneintritts)

- Schon bei der Vertragsverhandlung bzw. Suche nach einem Kandidaten überlegen, welchen Status man vorsehen möchte
- Gehaltsverhandlung: Fixum 'niedrig' + Variablen 'hoch'
- Kündigungsschutz für alle
- Arbeitsdauer flexibler bei VRP ; dafür etwas « veralteter » Status
- Gericht = Arbeitsgericht

Wie gestaltet man am besten den Vertrag mit dem Handelsvertreter?

Vertragsschluss:

- Grundsatz der Formfreiheit
- Schriftform wird aber aus Beweisgründen empfohlen

Vertragsinhalt:

- Grundsatz der Vertragsfreiheit
- Grenzen des Vertragsinhalts:
 - Mindestinhalt
 - Empfehlungen im Hinblick auf die Vertragsgestaltung

Wie trennt man sich von einem Handelsvertreter und was sind dann die Kosten?

Einhalten einer Kündigungsfrist

Form des Kündigungsschreibens:

- Keine gesetzliche Vorgaben
- Praktische Empfehlung:
 - Per Einschreiben mit Rückschein
 - Zustellung durch einen Boten

Die finanziellen Konsequenzen der Beendigung des Handelsvertretervertrags:

- Ausgleichsanspruch / Entschädigungsanspruch des Handelsvertreters
- Entfallen des Ausgleichs- bzw. Entschädigungsanspruchs des Handelsvertreters in gewissen Fällen

Praxistipps hinsichtlich der Ausgleichsansprüche des Handelsvertreters

- Rechtswahlklausel
- Gerichtsstandsvereinbarung

Béatrice-Anne Kintzinger, LL.M.
Avocat à la Cour

Mélanie Allemand, LL.M.
Avocat à la Cour
Rechtsanwältin

Konrad-Adenauer-Ufer 71
50668 Köln
+49 (0) 221 139 96 96 0

www.qivive.com

kintzinger@qivive.com
allemand@qivive.com

MERCI

Wir freuen uns immer über Feedback,
fotografieren Sie dafür einfach diesen Code

